

AZ: 032.11

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**



**Die Gemeinde
Frickenhausen
mit den Ortsteilen
Linsenhofen
und Tischardt.**

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
ÜBER DIE GRÜNDUNG DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NÜRTINGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	3
§ 2 FÜHRUNG DER KASSEN GESCHÄFTE	3
§ 3 GEMEINSAMER AUSSCHUSS	4
§ 4 GESCHÄFTSGANG DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES	5
§ 5 WEITERE MITWIRKUNGSRECHTE	5
§ 6 FINANZIERUNG	5
§ 7 KÜNDIGUNG	6
§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 9 INKRAFTTRETEN	7
Verfahrensvermerke.	8

Die Stadt Nürtingen sowie die Gemeinden Frickenhausen, Großbettlingen, Linsenhofen, Oberboihingen, Unterensingen und Wolfschlugen schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf Grund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Nürtingen erfüllt für die Gemeinden Frickenhausen, Großbettlingen, Linsenhofen, Oberboihingen, Unterensingen und Wolfschlugen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands.
2. Die Stadt Nürtingen berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung der Stadt Nürtingen und die Stadt des gemeinsamen Ausschusses zu bedienen.
3. Die Stadt Nürtingen erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane:
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus. Hierfür sollen grundsätzlich die von den Gemeinden benannten freien Planer, Architekten und Ingenieure herangezogen werden.
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 - d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.
4. Die Stadt Nürtingen erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben:
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
5. Die Stadt Nürtingen nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Führung der Kassengeschäfte

1. Zu den Kassengeschäften nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d gehören insbesondere
 - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,

- c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Betreuung oder Veranlassung der Betreuung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
2. Die Stadt Nürtingen führt für die einzelnen Nachbargemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Nachbargemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
 3. Die Nachbargemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Nachbargemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 3 Gemeinsamer Ausschuss

1. Die an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Nürtingen beteiligten Gemeinden bilden einen Gemeinsamen Ausschuss. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Stadt Nürtingen über die Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt. Die Vertreter jeder Gemeinde können ihre Stimmen hierbei nur einheitlich abgeben.
2. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 28 weiteren Vertretern.

Hiervon entfallen auf die

Stadt Nürtingen	16
Gemeinde Frickenhausen	4
Gemeinde Großbettlingen	2
Gemeinde Oberboihingen	2
Gemeinde Unterensingen	2
Gemeinde Wolfschlugen	2

28 weitere Vertreter.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

3. Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.
4. Treten bei einer oder mehreren Gemeinden erhebliche Veränderungen der Einwohnerzahl auf, so werden die Gemeinden über eine Abänderung der in Abs. 2 getroffenen Regelung verhandeln.

5. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Vertreter nach Abs. 2 Satz 3 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus dem Gemeinsamen Ausschuss aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 4

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

1. Auf den Gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Abs. 3 GO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
2. Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
3. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 6

Finanzierung

1. Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Nürtingen den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 - 1.1 Erledigungsaufgaben
Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Buchst. a bis c nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.
 - 1.2 Erfüllungsaufgaben
Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.

- 1.3 Für die übrigen von der Stadt Nürtingen nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
2. Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 7 Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.
2. Erheben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgaben der Oberbürgermeister der Stadt Nürtingen wahr.
2. Die Höhe der Kostenanteile nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der Stadt Nürtingen im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.

Ergänzung der Vereinbarung

1. Neuvereinbarung der Erfüllungsaufgaben

Der Stadt Nürtingen sind über die ihr kraft Gesetzes obliegenden und kraft Gesetzes vom Oberbürgermeister wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben hinaus keine Aufgaben als weitere Erfüllungsaufgaben übertragen. Die Beibehaltung dieser Regelung in der bisherigen Vereinbarung wird ausdrücklich bestätigt.

2. Neuvereinbarung der Stimmenverteilung

Die in Artikel 1 Ziffer 1 dieser Vereinbarung aufgeführte und sich aus dem Zusammenschluss der Gemeinden Frickenhausen und Linsenhofen zum 01.01.1975 ergebene Fassung der vereinbarten Stimmenverteilung im Gemeinsamen Ausschuss gilt weiterhin.

**§ 9
Inkrafttreten**

1. Die Vereinbarung ist am 1.1.1975 in Kraft getreten.
2. Die Übernahme der Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte gem. § 1 Abs. 3 Buchstabe d erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Nürtingen, 18. Juni 1974

Stadt Nürtingen

gez. Gonser
Oberbürgermeister

Gemeinde Frickenhausen

gez. Scherer
Bürgermeister

Gemeinde Großbettlingen

gez. Fronmüller
Bürgermeister

Gemeinde Linsenhofen

gez. Maisch
Bürgermeister

Gemeinde Oberboihingen

gez. Maier
Bürgermeister

Gemeinde Unterensingen

gez. Straub
Bürgermeister

Gemeinde Wolfschlugen

gez. Mayer
Bürgermeister

Verfahrensvermerke.

- (1) Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Nürtingen vom 18. Juni 1974 (**Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Nürtingen vom 15. September 1977 §§ 3 u. 5 und Ergänzung der Vereinbarung**) ist am 24. September 1977 in Kraft getreten.
- (..2) Die Öffentlich-Rechtliche-Vereinbarung über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Nürtingen wurde am **14.04.1978 geändert.**
- (3) Die Öffentlich-Rechtliche-Vereinbarung über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Nürtingen wurde am **30.06.2009 geändert.**